

rechtlichen Beschwerde nicht grundsätzlich entrückt sind, dass immerhin die zivilrechtliche Beschwerde nur zulässig ist, wenn das streitige Rechtsverhältnis ein zivilrechtliches ist und die vorsorgliche Verfügung einen Einfluss auf die aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Rechtsbeziehungen ausübt (BGE 51 III S. 193 ff. Erw. 2 und die dort zitierten früheren Urteile), dass jedoch der vorliegende Streit ausschliesslich Zwangsvollstreckungsmassnahmen (Konkurseröffnung, Nachlassstundung) betrifft, welche für sich allein das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis in keiner Weise verändern,

dass nicht ersichtlich ist, aus welchem anderen Grunde Beschwerde geführt werden könnte als aus dem in Art. 87 Ziff. 1 OG genannten, nämlich wegen Anwendung kantonalen anstatt eidgenössischen Rechtes,

dass insbesondere wegen Missachtung klaren Rechts oder Beugung des Rechtes nicht zivilrechtliche Beschwerde geführt werden kann,

dass jedoch die angefochtene Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich wie gleichartige Verfügungen anderer Gerichte des Kantons Zürich (namentlich des Gesamtobergerichtes, Blätter für zürcherische Rechtsprechung 21 Nr. 63 S. 157) und anderer Kantone (z. B. des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 39 S. 305, des Obergerichts des Kantons Aargau, Zeitschrift für Betreibungs- und Konkursrecht I S. 218) auf der aus der Auslegung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gewonnenen Auffassung beruhen, es seien Vorschriften dieses Gesetzes, welche der Konkurseröffnung über einen Schuldner entgegenstehen, der um eine Nachlassstundung eingekommen ist,

dass denn auch die Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet, die von ihr bemängelte kantonale Praxis stütze sich auf kantonales Recht, und namentlich nicht

angibt, welche Vorschriften des kantonalen Rechtes die Vorinstanz ihrer Verfügung zu Grunde gelegt haben soll,

dass also die Beschwerdeführerin keinen für eine zivilrechtliche Beschwerde tauglichen Beschwerdegrund geltend macht,

erkennt das Bundesgericht :

Auf die zivilrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.

66. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Dezember 1926 i. S. Cubasch gegen Beck.

Zurückweisung der Berufung, welche ein Dritter im Namen der unterlegenen Partei eingelegt hat, ohne Prozessvollmacht beizubringen, unter Kostenfolge für den « Vertreter ». OG Art. 75. Telegramm als Prozessvollmacht ?

A. — Durch Urteil vom 10. September 1926 hat das Obergericht des Kantons Luzern die Hauptklage (Aberkennungsklage) abgewiesen und die Widerklage zugesprochen.

B. — Gegen dieses Urteil hat Dr. E. O., der bisher noch nicht für die Klägerin gehandelt hatte, die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Gutheissung der Aberkennungsklage und Abweisung der Widerklage. Die Berufungserklärung schliesst wie folgt : « Als Vertreter-Ausweis wird vorläufig ein von der Berufungsklägerin in Marseille am 17. Oktober 1926 aufgegebenes Telegramm produziert. Prozessvollmacht wird nachträglich zu den Akten eingereicht werden. » Das Telegramm lautet : Dr. O. Luzern Appellation Dr. Beck einreichen. »

C. — Zur heutigen Verhandlung hat sich nur der Beklagte eingefunden. Er hat unter Hinweis darauf,

dass Dr. O. keine Vollmacht vorgelegt habe, vorerst beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten.

In Erwägung :

dass gemäss Art. 75 OG Parteivertreter zu ihrem Ausweise eine Vollmacht zu den Akten zu legen haben, dass das vorgelegte Telegramm nicht als genügende Vollmacht angesehen werden kann, weil ihm kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen ist, dass die Aufgabedepesche die Unterschrift der Vollmachtgeberin getragen habe (Art. 13 Abs. 2 OR),

dass keine Veranlassung bestand, die Klägerin oder Dr. O. auf diesen Mangel aufmerksam zu machen, da letzterer es von sich aus übernommen hatte, ihn zu beheben,

dass insbesondere erwartet werden durfte, Dr. O. werde zur heutigen Verhandlung erscheinen und hiebei die in Aussicht gestellte Vollmacht vorlegen,

dass Dr. O. auch nicht etwa zugute gehalten werden kann, er habe den Prozess schon vor den kantonalen Instanzen geführt und nach dem zutreffenden kantonalen Anwaltsrecht hiefür eine Vollmacht nicht vorlegen müssen,

dass beim Fehlen der Vollmacht des Vertreters, welcher die Berufung eingelegt hat, nach ständiger Rechtsprechung auf dieselbe nicht eingetreten werden kann,

dass die Kostenfolgen den Vertreter treffen müssen, der die Berufung eingelegt hat, ohne zu seinem Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen (BGE 46 II S. 412 f. Erw. 2),

erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

VII. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

67. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. Oktober 1926 i. S. Kaffee-Handels-A.-G. gegen Rival A.-G.

Markenrecht : Klage auf Löschung einer Marke wegen Identität mit der früher eingetragenen Marke eines Dritten, nur zulässig, wenn dem Kläger ein schutzwürdiges Interesse zur Seite steht. Solches Interesse verneint, mit Rücksicht darauf, dass nach Löschung der Marke das identische Zeichen des Dritten bestehen bliebe.

A. — Am 27. Januar 1908 liess die in Bremen ansässige Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft im schweiz. Markenregister unter Nr. 23,247 eine kombinierte Wortbildmarke für Kaffee, Kaffeesurrogate, Koffein, Tee etc. eintragen. Das Markenbild weist einen Rettungsring auf, der von einem tangential verlaufenden, auf die Spitze gestellten Quadrat umgeben ist. Im Innern des Ringes steht wagrecht das Wort « Kaffee - H. A. G. » und ausserhalb des Quadrates, unten, das Wort « Rettungsring ». Am 2. Oktober 1908 hinterlegte die gleiche Gesellschaft beim eidg. Amt für geistiges Eigentum unter Nr. 24,403 eine weitere Wortbildmarke, die sich von der erwähnten dadurch unterscheidet, dass das den Rettungsring umschliessende Quadrat von einem auf der einen schmalen Seite ruhenden Rechteck umgeben ist, dessen Längsseiten die seitlichen Endpunkte des Quadrates berühren. Auf dem obern freien Feld des Rechteckes findet sich der Aufdruck « Coffeinfreier Kaffee » und auf dem untern die Firmabezeichnung « Kaffee-Handels-Akt.-Ges. Bremen ».

Diese letztere Marke hat die Klägerin — eine von der Kaffeehandels A.-G. in Bremen rechtlich unabhängige Unternehmung — am 15. Mai 1920 unter Nr. 46850